

Herkunftskennzeichnung für frisches, gekühltes oder gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch

Geltungsbereich & Fristen

Wie von der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vorgesehen wurden mit 13.12.2013 die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch veröffentlicht.

Die Bestimmungen zur Herkunftsangabe gelten für die Etiketten von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch der KN-Codes 0203, 0204, Ex 0207, das für Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt ist.

Die Durchführungsbestimmungen gelten ab dem **1. April 2015**. Sie gelten nicht für Fleisch, das vor dem 1. April 2015 in der Europäischen Union ordnungsgemäß in Verkehr gebracht worden ist, solange bis die jeweiligen Bestände erschöpft sind.

Rückverfolgbarkeit (Artikel 3)

Das Etikettierungssystem erfordert, dass die Rückverfolgbarkeit in allen Stufen der Produktion und des Vertriebs des Fleisches, von der Schlachtung bis zum Verpacken möglich ist. Die Verordnung sieht daher vor, dass Lebensmittelunternehmer ein Kennzeichnungs- und Registrierungssystem einzurichten haben.

Durch die Anwendung des Systems ist sicherzustellen, dass:

- a) die Verbindung zwischen dem etikettierten Fleisch und dem Tier oder der Gruppe von Tieren, von denen das Fleisch stammt, erhalten bleibt, wobei auf der Stufe des Schlachtens der jeweilige Schlachthof dafür die Verantwortung trägt;
- b) die Informationen bezüglich der Angaben zur Herkunft auf dem Etikett – wie jeweils anwendbar – zusammen mit dem Fleisch an die Unternehmer in den nachfolgenden Produktions- und Vertriebsstufen übermittelt werden.

Jeder Lebensmittelunternehmer trägt in seiner Produktions- oder Vertriebsstufe die Verantwortung für die Anwendung des Kennzeichnungs- und Registrierungssystems.

Der Lebensmittelunternehmer, der das Fleisch entsprechend den jeweiligen Bestimmungen der Verordnung verpackt oder etikettiert, hat die Zuordnung zwischen der Partienummer, mit der das Fleisch gekennzeichnet wird, das an Verbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben wird, und der/ den entsprechenden Fleischpartie(n), aus denen die Packung oder die etikettierte Partie stammt, herzustellen. Allen Packungen mit derselben Partienummer können dieselben Herkunftsangaben zugeordnet werden.

Mit dem oben genannten System soll erfasst werden, wann Tiere, Schlachtkörper oder Teilstücke – wie jeweils zutreffend – auf dem Betrieb eines Lebensmittelunternehmers ankommen und wann sie ihn wieder verlassen, und Zuordnungen zwischen Ankunft und Verlassen sichergestellt werden.

Betriebe, in denen Fleisch zerlegt oder gehackt wird, haben bei der Zusammenstellung der Partien sicherzustellen, dass alle Schlachtkörper einer Partie Tieren zugeordnet werden können, für deren Fleisch die gleichen Etikettierungsangaben gelten. Dies gilt nicht im Fall von Hackfleisch/Faschierten oder Fleischabschnitten.

Fleischetikettierung (Artikel 5)

Das Etikett von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch, das für die Abgabe an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt ist, hat folgende Angaben zu enthalten:

a) „Aufgezogen in: (Name des Mitgliedstaats bzw. Drittlands)“:

Angabe des Mitgliedstaats/Drittlands, in dem die Aufzucht stattgefunden hat, gemäß folgenden Kriterien:

i. bei Schweinen:

- a. wenn das Tier im Alter von mehr als sechs Monaten geschlachtet wird, den Mitgliedstaat bzw. das Drittland des letzten Aufzuchsabschnitts von mindestens vier Monaten;
- b. wenn das Tier im Alter von weniger als sechs Monaten und mit einem Lebendgewicht von mindestens 80 kg geschlachtet wird, den Mitgliedstaat bzw. das Drittland des Aufzuchsabschnitts, nachdem das Tier ein Lebendgewicht von 30 kg erreicht hat;
- c. wenn das Tier im Alter von weniger als sechs Monaten und mit einem Lebendgewicht unter 80 kg geschlachtet wird, den Mitgliedstaat bzw. das Drittland, in dem die gesamte Aufzucht stattgefunden hat;

ii. bei Schafen und Ziegen:

den Mitgliedstaat bzw. das Drittland des letzten Aufzuchsabschnitts von mindestens sechs Monaten oder, wenn das Tier im Alter von weniger als sechs Monaten geschlachtet wird, den Mitgliedstaat bzw. das Drittland, in dem die gesamte Aufzucht stattgefunden hat;

iii. bei Geflügel:

den Mitgliedstaat bzw. das Drittland des letzten Aufzuchsabschnitts von mindestens einem Monat oder, wenn das Tier im Alter von weniger als einem Monat geschlachtet wird, den Mitgliedstaat bzw. das Drittland, in dem die gesamte Aufzucht nach Beginn der Mast stattgefunden hat;

b) „Geschlachtet in: (Name des Mitgliedstaats bzw. Drittlands)“;

Angabe des Mitgliedstaats bzw. des Drittlands, in dem die Schlachtung stattgefunden hat.

c) die Partienummer zur Kennzeichnung des Fleisches, das an Verbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben wird.

Wenn der erforderliche Aufzuchsabschnitt gemäß Buchstabe a in keinem der Mitgliedstaaten bzw. Drittländer, in denen das Tier aufgezogen wurde, erreicht wurde, wird die unter Buchstabe a genannte Angabe ersetzt durch:

„Aufgezogen in mehreren Mitgliedstaaten der EU“ bzw.

„Aufgezogen in mehreren Nicht-EU-Ländern“ - wenn das Fleisch /die Tiere in die EU eingeführt wurden, oder

„Aufgezogen in mehreren EU- und Nicht-EU-Ländern“.

Wenn der erforderliche Aufzuchsabschnitt gemäß Buchstabe a in keinem der Mitgliedstaaten bzw. Drittländer, in denen das Tier aufgezogen wurde, erreicht wurde, kann die unter Buchstabe a genannte Angabe jedoch auch ersetzt werden durch:

„Aufgezogen in: (Aufzählung der Mitgliedstaaten oder Drittländer, in denen das Tier aufgezogen wurde)“, wenn der Lebensmittelunternehmer der zuständigen Behörde gegenüber hinreichend nachweist, dass das Tier in diesen Mitgliedstaaten oder Drittländern aufgezogen wurde.

Wenn mehrere Stücke Fleisch derselben oder verschiedener Tierarten mit verschiedener Herkunft gemäß den Bestimmungen a) und b) zusammen in einer Verpackungen an Verbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, ist auf dem Etikett anzugeben:

a) für jede Tierart die Aufzählung der betreffenden Mitgliedstaaten/ Drittländer, wo die Aufzucht bzw. die Schlachtung stattgefunden hat;

b) die Partienummer zur Kennzeichnung des Fleisches, das an Verbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben wird.

Möglichkeit der Angabe „Ursprung: (Name des Mitgliedstaats oder Drittlands)“

Anstelle der Angaben „Aufgezogen in“ und „Geschlachtet in“ kann auch die Angabe „Ursprung: (Name des Mitgliedstaats oder Drittlands)“ stehen, wenn der Lebensmittelunternehmer der zuständigen Behörde gegenüber hinreichend nachweisen kann, dass das Fleisch von Tieren stammt, die in einem einzigen Mitgliedstaat geboren, aufgezogen und geschlachtet wurden.

Ausnahmeregelung für Fleisch aus Drittländern (Artikel 6)

Fleisch, das zum Zwecke des Inverkehrbringens in die Europäische Union eingeführt wird und für das die vorgesehenen Informationen zur Aufzucht nicht verfügbar sind, enthält die Angaben:

„Aufgezogen außerhalb der EU“ und
„Geschlachtet in: (Name des Drittlands, in dem das Tier geschlachtet wurde)“.

Ausnahmeregelungen für Hackfleisch/Faschiertes und Fleischabschnitte (Artikel 7)

In Abweichung von oben genannten Formen der Herkunftsangabe sind bei Hackfleisch/Faschiertem und Fleischabschnitten folgende Angaben möglich:

a) „Ursprung: EU“

wenn das Hackfleisch/Faschierte oder die Fleischabschnitte ausschließlich aus Fleisch hergestellt wurden, das von Tieren stammt, die in verschiedenen Mitgliedstaaten geboren, aufgezogen und geschlachtet wurden;

b) „Aufgezogen und geschlachtet in der EU“

wenn das Hackfleisch/Faschierte oder die Fleischabschnitte ausschließlich aus Fleisch hergestellt wurden, das von Tieren stammt, die in verschiedenen Mitgliedstaaten aufgezogen und geschlachtet wurden;

c) „Aufgezogen und geschlachtet außerhalb der EU“

wenn das Hackfleisch oder die Fleischabschnitte ausschließlich aus Fleisch hergestellt wurde, das in die Union eingeführt wurde;

d) „Aufgezogen außerhalb der EU“ und „Geschlachtet in der EU“

wenn das Hackfleisch oder die Fleischabschnitte ausschließlich aus Fleisch hergestellt wurde, das von Tieren stammt, die zur Schlachtung in die Union eingeführt und in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geschlachtet wurden;

e) „Aufgezogen und geschlachtet in und außerhalb der EU“

wenn das Hackfleisch oder die Fleischabschnitte hergestellt wurden aus:

- i. Fleisch, das von Tieren stammt, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten aufgezogen und geschlachtet wurden, und aus Fleisch, das in die Union eingeführt wurde, oder
- ii. Fleisch, das von Tieren stammt, die in die Union eingeführt und in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geschlachtet wurden.

Zusätzliche freiwillige Angaben auf dem Etikett (Artikel 8)

Lebensmittelunternehmer können die verpflichtenden Angaben mit zusätzlichen Informationen zur Herkunft des Fleisches ergänzen. Die zusätzlichen Informationen dürfen allerdings nicht im Widerspruch zu den verpflichtenden Angaben stehen und müssen den allgemeinen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 zu freiwilligen Angaben entsprechen (z.B. nicht irreführend, nicht zweideutig oder missverständlich).

Begriffsbestimmungen und andere Definitionen (Artikel 2 & 4)

Fleischabschnitte:

Kleine Fleischstücke, die in die in Anhang XI der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 aufgeführten Codes der Kombinierten Nomenklatur fallen (KN-Codes 0203, 0204, Ex 0207), als für den Verzehr für den Menschen geeignet eingestuft werden sowie ausschließlich beim Parieren anfallen und beim Entbeinen der Schlachtkörper und/oder beim Zerlegen von Fleisch gewonnen werden;

Partie:

Fleisch, das in die in Anhang XI der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 aufgeführten Codes der Kombinierten Nomenklatur fällt (KN-Codes 0203, 0204, Ex 0207) und von einer einzigen Tierart stammt, mit oder ohne Knochen, auch Teilstücke oder Hackfleisch/Faschiertes, und das unter praktisch gleichen Bedingungen zerlegt, gehackt oder verpackt wurde.

Die Größe einer Partie darf den Umfang einer Tagesproduktion in einem Betrieb nicht überschreiten.

Größe einer Tiergruppe (bez. Rückverfolgbarkeit - Artikel 3):

- a) beim Zerlegen von Schlachtkörpern die Anzahl von Schlachtkörpern, die zusammen zerlegt werden und für den betreffenden Zerlegungsbetrieb eine Partie darstellen;
- b) bei der Feinzerlegung oder beim Hacken/Faschieren des Fleisches die Anzahl von Schlachtkörpern, deren Fleisch für den betreffenden Zerlegungs- oder Hackfleischbetrieb eine Partie darstellt.

Quellen:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 vom 13. Dezember 2013 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 hinsichtlich der Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

Impressum:

Bundesgremium des Lebensmittelhandels
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Tel: 05 90 900 DW 3005

Diese Zusammenstellung dient ausschließlich der Information. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle anzuwendenden Rechtsvorschriften aufgeführt wurden. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Inhalte sind Fehler nicht auszuschließen. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Die aktuelle Version aller zitierten Rechtsvorschriften finden Sie auf

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>.

Zur leichteren Lesbarkeit wurde stellvertretend für beide Geschlechterformen jeweils die kürzere männliche Schreibweise angewandt.

Stand: Dezember 2013